

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 28. März 1957

22. Stück

76. Bundesgesetz: Mutterschutzgesetz.
 77. Bundesgesetz: 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
 78. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.
 79. Bundesgesetz: Kraftfahrergesetz-Novelle 1957.
 80. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes.

76. Bundesgesetz vom 13. März 1957 über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für

- a) Dienstnehmerinnen,
- b) Heimarbeiterinnen.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf

- a) Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis stehen, das Gegenstand des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, ist,
- b) Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen oder die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer solchen Gebietskörperschaft stehen und behördliche Aufgaben zu besorgen haben,
- c) Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse den Ländern zusteht,

und zwar hinsichtlich dieser Dienstverhältnisse.

(3) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 lit. b finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnisse unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallen, hinsichtlich dieser Dienstverhältnisse Anwendung.

(4) Die in diesem Bundesgesetz für Dienstnehmerinnen getroffenen Regelungen gelten auch für weibliche Lehrlinge, die für Dienstgeber getroffenen Regelungen auch für Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954.

§ 2. Für die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sofern auf ihr Dienstverhältnis nicht ein Kollektivvertrag Anwendung findet, für in privaten Haushalten beschäftigte Dienstnehmerinnen und für Heimarbeiterinnen gelten die Vorschriften des Abschnittes II nach Maßgabe der Änderungen, die sich aus Abschnitt III beziehungsweise Abschnitt IV beziehungsweise Abschnitt V ergeben.

ABSCHNITT II.

Allgemeine Bestimmungen.

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter.

§ 3. (1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Sechswochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Sechswochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Über die Vorschrift des Abs. 1 hinaus dürfen werdende Mütter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von der werdenden Mutter vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hiervon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Sechswochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben werdende Mütter über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine kassenärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Allfällige Kosten für einen weiteren Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft und über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung, der vom Dienstgeber verlangt wird, hat der Dienstgeber zu tragen.

§ 4. (1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind.

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

- a) Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten;
- b) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen und die länger als vier Stunden dauern, auch wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;
- c) Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;
- d) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind;
- e) die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
- f) die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
- g) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
- h) das Schälen von Holz mit Handmessern;
- i) die Beschäftigung mit Akkord-, Prämien- oder Fließbandarbeit, wenn die damit ver-

bundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

(4) Im Zweifelsfalle entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.

(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie mit Arbeiten, bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen ausgesetzt ist, nicht beschäftigt werden, wenn das Arbeitsinspektorat auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind.

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung.

§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie nach einem von ihnen vorgelegten ärztlichen Zeugnis arbeitsunfähig sind.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 4 Abs. 2 lit. a, b, c, d, h und i genannten Arbeiten beschäftigt werden.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann das Arbeitsinspektorat für Dienstnehmerinnen, die nach dem Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dem Dienstgeber die Maßnahmen auftragen, die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.

(5) Wird dem Auftrag nach Abs. 4 nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 35) die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, bleibt unberührt.

Verbot der Nacharbeit.

§ 6. (1) Werdende und stillende Mütter dürfen — abgesehen von den durch die Abs. 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen — in der Zeit von

zwanzig Uhr bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) Werdende und stillende Mütter, die im Verkehrswesen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen und in Lichtspieltheatern oder als Krankenpflegepersonal in Kranken-, Heil-, Pflege- oder Wohlfahrtsanstalten oder in mehrschichtigen Betrieben beschäftigt sind, dürfen bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden, sofern im Anschluß an die Nachtarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt wird.

(3) Auf Antrag des Dienstgebers kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall die Beschäftigung werdender und stillender Mütter im Gast- und Schankgewerbe und im Beherbergungswesen bis zweiundzwanzig Uhr, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten und in Lichtspieltheatern bis dreiundzwanzig Uhr bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist und es der Gesundheitszustand der Dienstnehmerin erlaubt. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Dienstnehmerin im Anschluß an die Nachtarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gesichert ist.

(4) Die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 gelten nur insoweit, als Nachtarbeit für Dienstnehmerinnen nicht auf Grund anderer Vorschriften verboten ist.

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit.

§ 7. (1) Werdende und stillende Mütter dürfen — abgesehen von den durch die Abs. 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen — an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

- a) für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe und in Betrieben, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit, wenn in der der Sonn- oder Feiertagsarbeit folgenden Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird;
- b) für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn der Ersatzruhetag für die gesamte Belegschaft auf einen bestimmten Werktag fällt;

c) für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn im Betrieb insgesamt nicht mehr als fünf Dienstnehmer regelmäßig beschäftigt sind, außer der werdenden oder stillenden Mutter nur noch ein Dienstnehmer beschäftigt ist, der eine gleichartige Beschäftigung ausüben kann, und wenn in der der Sonn- oder Feiertagsarbeit folgenden Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(3) Auf Antrag des Dienstgebers kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall weitere Ausnahmen bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen unerlässlich ist und wenn in der der Sonn- oder Feiertagsarbeit folgenden Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gesichert ist.

(4) Die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 gelten nur insoweit, als Sonn- und Feiertagsarbeit für Dienstnehmerinnen nicht auf Grund anderer Vorschriften verboten ist.

Verbot der Mehrarbeit.

§ 8. Werdende und stillende Mütter dürfen über die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kollektivvertraglicher Regelungen festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit für Jugendliche vierundvierzig und für Erwachsene achtundvierzig Stunden übersteigen.

Stillzeit.

§ 9. (1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese Freizeit hat an Tagen, an denen die Dienstnehmerin mehr als viereinhalb Stunden arbeitet, fünfundvierzig Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von je fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von neunzig Minuten zu gewähren.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausschlag nicht eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in anderen gesetzlichen Vorschriften oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann, wenn es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles erfordern, dem Dienstgeber im Rahmen der Abs. 1 und 2 eine bestimmte Verteilung der Stillzeiten auferlegen. Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Antrag des Arbeitsinspektorates kann die zuständige Verwaltungsbehörde (§ 35) die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

Kündigungs- und Entlassungsschutz.

§ 10. (1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, dem Dienstgeber bekanntgegeben wird. Im Falle der schriftlichen Bekanntgabe der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung ist diese rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung innerhalb der vorstehenden Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine Bestätigung des Arztes die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekanntgeben, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Abweichend von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 kann eine Kündigung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Einigungsamtes eingeholt wurde. Der Dienstgeber hat im Falle einer Antragstellung auf Zustimmung des Einigungsamtes zur Kündigung dem Betriebsrat (den Vertrauensmännern) gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages hierüber Mitteilung zu machen. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann oder wenn sich die Dienstnehmerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Einigungsamt nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Nach erfolgter Stilllegung des Betriebes ist eine Zustimmung des Einigungsamtes zur Kündigung nicht erforderlich.

(4) Wurde eine Dienstnehmerin wegen Stilllegung des Betriebes gekündigt (Abs. 3) und

nimmt dieser Betrieb bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung der Dienstnehmerin seine Tätigkeit wieder auf, so ist die seinerzeitige Kündigung als rechtsunwirksam anzusehen, wenn die Dienstnehmerin einen diesbezüglichen Antrag beim Dienstgeber stellt. Ein solcher Antrag muß innerhalb von zwei Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit des Betriebes gestellt werden. Mit der Antragstellung hat sich die Dienstnehmerin beim Dienstgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit zu melden. Besteht im Zeitpunkt der Antragstellung für die Dienstnehmerin ein Beschäftigungsverbot nach diesem Bundesgesetz (§ 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2) oder nimmt die Dienstnehmerin einen Karenzurlaub (§ 15) in Anspruch, so hat sie dies dem Dienstgeber bei der Antragstellung mitzuteilen und nach Wegfall des Beschäftigungsverbotes beziehungsweise nach Beendigung des Karenzurlaubes die Arbeit aufzunehmen.

(5) Eine entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.

(6) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Einigungsamtes beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

§ 11. Der Ablauf der Beschäftigungsgenehmigung einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach der Vorschrift des § 10 Abs. 1 und unter Einhaltung der sonstigen für sie geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.

§ 12. (1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur entlassen werden, wenn sie

- a) die Arbeit unbefugt verlassen haben oder beharrlich ihre Pflichten vernachlässigen oder die übrigen Dienstnehmer zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber oder zu gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten versuchen;
- b) im Dienst untreu sind oder sich in ihrer Tätigkeit ohne Wissen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden lassen;
- c) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verraten oder ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung im Betrieb (Haushalt) abträgliches Nebengeschäft betreiben;

- d) sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes (Haushaltes) zuschulden kommen lassen;
- e) sich eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig machen;
- f) der Trunksucht verfallen und wiederholt fruchtlos verwarnt wurden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a und d ist der durch die Schwangerschaft beziehungsweise durch die Entbindung der Dienstnehmerin bedingte außerordentliche Gemütszustand zu berücksichtigen.

§ 13. (1) Auf das Verfahren gemäß § 10 Abs. 3 finden die Vorschriften des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung. Gegen die Entscheidung des Einigungsamtes ist keine Berufung zulässig.

(2) Der Dienstnehmerin kommt im Verfahren vor dem Einigungsamt Parteistellung zu.

Weiterzahlung des Arbeitsentgelts.

§ 14. (1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 4 und des § 5 Abs. 3 bis 5 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in den Zeitraum von dreizehn Wochen Zeiten, während deren die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von dreizehn Wochen um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich durch die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit ergibt, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Entgelts die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die für die Dienstnehmerin ohne Änderung der Beschäftigung gelten würde. Bei Saisonarbeit mit Akkord- oder Prämienentlohnung oder am Fließband ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 3 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 4 oder des § 5 Abs. 3 bis 5 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben

Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

Karenzurlaub.

§ 15. (1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 5 Abs. 1 und 2 ein Urlaub bis zu sechs Monaten gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 5 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Zeiten auf die Dauer des Karenzurlaubes anzurechnen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(2) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 10 und 12 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

Auflegen des Gesetzes.

§ 16. Jeder Dienstgeber, der Dienstnehmerinnen beschäftigt, hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Dienstnehmerinnen leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

ABSCHNITT III.

Sonderbestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes.

§ 17. Die Vorschriften des Abschnittes II gelten mit den in den folgenden §§ 18 bis 20 enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die in einem der nachfolgend angeführten Dienstverhältnisse stehen, sofern auf ihr Dienstverhältnis nicht ein Kollektivvertrag Anwendung findet:

- a) Dienstverhältnisse zum Bund,
- b) Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind,
- c) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Dienstnehmer

keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben,

- d) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer der in lit. c genannten Gebietskörperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hiezuvon solchen Gebietskörperschaften bestellt sind,
- e) Dienstverhältnisse, die unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts - Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallen,

und zwar hinsichtlich dieser Dienstverhältnisse.

§ 18. (1) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 6 finden keine Anwendung.

(2) Während der Dauer des in den §§ 10 und 15 geregelten Kündigungsschutzes und bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem Aufhören dieses Schutzes kann ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.

(3) Erfolgt die Definitivstellung nach Ablauf der im Abs. 2 genannten Frist, so wirkt sie auf jenen Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung im Sinne des Abs. 2 erfolgt wäre.

§ 19. Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses während der Dauer des Kündigungsschutzes ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei Minderjährigen muß in der Vereinbarung festgestellt sein, daß die Dienstnehmerin von dem Vertreter des Dienstgebers über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

§ 20. (1) Die Bestimmungen des § 12 finden keine Anwendung.

(2) Im Falle einer Entlassung während des in den §§ 12 und 15 bezeichneten Zeitraumes kann die betroffene Dienstnehmerin binnen vier Wochen, vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet, auf Unwirksamklärung der Entlassung klagen. Der Klage ist stattzugeben, wenn die Entlassung nach den für das Dienstverhältnis geltenden Vorschriften nicht gerechtfertigt ist.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn die Entlassung der Bediensteten durch das rechtskräftige Erkenntnis einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Disziplinarkommission (Disziplinargericht) verfügt wird oder das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.

ABSCHNITT IV.

Sonderbestimmungen für in privaten Haushalten beschäftigte Dienstnehmerinnen.

Personenkreis.

§ 21. Die Vorschriften des Abschnittes II gelten mit den in den folgenden §§ 22 bis 28 enthaltenen Abweichungen

1. für Dienstnehmerinnen, die

- a) ausschließlich zur Leistung von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes angestellt sind und
- b) in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder zwar in die Hausgemeinschaft nicht aufgenommen sind, aber von diesem in einem solchen Ausmaß beschäftigt werden, wie dies in der Regel bei einer in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmerin zutrifft,

2. für Dienstnehmerinnen, die nicht in dem in Ziffer 1 lit. b genannten Ausmaß, sondern bei einem oder mehreren Dienstgebern nur stunden- oder tageweise mit Diensten für die Hauswirtschaft ihrer Dienstgeber beschäftigt sind,

hinsichtlich dieser Dienstverhältnisse.

§ 22. Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 und 14 bis 16 finden auf die im § 21 genannten Personen keine Anwendung. Die Vorschriften der §§ 10 und 12 finden unter Berücksichtigung der Abänderungen, die sich aus den Vorschriften der §§ 24 und 25 ergeben, Anwendung.

Ruhezeiten.

§ 23. (1) Die im § 7 des Hausgehilfengesetzes festgelegten täglichen Ruhezeiten von zwei beziehungsweise drei Stunden verlängern sich

- a) um zwei Stunden für werdende Mütter und für stillende Mütter, wenn das Kind an der Arbeitsstätte gestillt wird,
- b) um zweieinhalb Stunden für stillende Mütter, wenn das Kind nicht an der Arbeitsstätte gestillt wird.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die im § 21 Ziffer 2 genannten Dienstnehmerinnen.

Kündigungs- und Entlassungsschutz.

§ 24. (1) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 gelten für die im § 21 Ziffer 1 genannten Dienstnehmerinnen für die Zeit nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bis zur Entbindung nicht. Während der Dauer des Kündigungsschutzes kann eine Kündigung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Einigungsamtes eingeholt wurde. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber wegen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Arbeitskraft im Haushalt zu beschäftigen, oder der Grund, der für ihre Beschäftigung maßgebend war, weggefallen ist oder wenn sich die Dienstnehmerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Einigungsamt nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) über den Kündigungs-

schutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Eine entgegen diesen Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.

(2) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß der Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Einigungsamtes beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

§ 25. Für die im § 21 Ziffer 2 genannten Dienstnehmerinnen gelten die Vorschriften über den Kündigungsschutz (§ 24) und über den Entlassungsschutz (§ 12) nur hinsichtlich der Dienstverhältnisse, bei denen die wöchentliche Arbeitszeit mindestens vierundzwanzig Stunden beträgt; hinsichtlich jener Dienstverhältnisse, bei denen die wöchentliche Arbeitszeit weniger als vierundzwanzig Stunden beträgt, finden die Vorschriften über den Kündigungs- und Entlassungsschutz (§§ 10, 12 und 24) keine Anwendung.

Sonderunterstützung.

§ 26. (1) Dienstnehmerinnen, die unter § 21 Ziffer 1 fallen und deren Dienstverhältnis in der Zeit nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bis zur Entbindung durch Kündigung seitens des Dienstgebers beendet worden ist, haben Anspruch auf eine Sonderunterstützung. Diese ist in der Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts der letzten dreizehn Wochen vor Beendigung des Dienstverhältnisses zu gewähren. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tag bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Anspruch auf Wochengeld nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes besteht. Die Sonderunterstützung gebührt auch, wenn das Dienstverhältnis mit Zustimmung des Einigungsamtes vor dem im § 24 Abs. 1 genannten Zeitraum durch den Dienstgeber gekündigt worden ist, durch vorzeitigen Austritt aus einem wichtigen Grund oder durch eine von der Dienstnehmerin nicht verschuldete Entlassung geendet hat, und zwar frühestens ab dem Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft.

(2) Für Dienstnehmerinnen, die unter § 21 Ziffer 2 fallen, gilt die Vorschrift des Abs. 1, wenn sie in den letzten fünf Monaten vor dem Zeitpunkt, ab dem frühestens Sonderunterstützung in Anspruch genommen werden kann, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren.

(3) Die Auszahlung der Sonderunterstützung erfolgt wöchentlich im nachhinein durch die nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Krankenkasse. Die für Leistungen aus der

Krankenversicherung geltenden Verfahrensvorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes finden Anwendung.

§ 27. (1) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 26 Sonderunterstützung beziehen, sind während der Dauer dieses Bezuges in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Sie haben Anspruch auf alle Leistungen der Krankenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, mit Ausnahme des Anspruches auf Kranken-, Familien- und Taggeld. Soweit für die Bemessung von Geldleistungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der Arbeitsverdienst heranzuziehen ist, ist für den Zeitraum des Bezuges der Sonderunterstützung so vorzugehen, wie wenn das für den letzten Beitragszeitraum vor Beendigung des Dienstverhältnisses gebührende Arbeitsentgelt auch für die Zeit des Bezuges der Sonderunterstützung gebührt hätte.

(2) Für die Zeit des Bezuges der Sonderunterstützung sind Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu entrichten.

§ 28. Während des Bezuges von Sonderunterstützung ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949.

ABSCHNITT V.

Sonderbestimmungen für Heimarbeiterinnen.

§ 29. (1) Die Vorschriften des Abschnittes II gelten für Heimarbeiterinnen mit den in den folgenden Abs. 2 und 3 enthaltenen Abweichungen hinsichtlich ihrer Beschäftigung mit Heimarbeit.

(2) Die Vorschriften der §§ 6 bis 8 gelten mit der Maßgabe, daß auf ein Abrechnungsbuch keine größere Arbeitsmenge ausgegeben werden darf, als durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte bei Einhaltung einer achtstündigen täglichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Die Lieferfristen sind so zu bemessen, daß Aufträge ohne Nacharbeit, das heißt ohne Arbeit in der Zeit zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr, und ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können. Ist eine Heimarbeiterin für mehrere Auftraggeber tätig, so darf die gesamte Arbeitsmenge das angeführte Ausmaß nicht überschreiten. Die Heimarbeiterin hat, falls sie für mehrere Auftraggeber tätig ist, diese Tatsache jedem ihrer Auftraggeber mitzuteilen. Auf Antrag des Auftraggebers, der Mittelsperson oder der Heimarbeiterin hat das Arbeitsinspektorat darüber zu entscheiden, welche Arbeitsmenge ausgegeben werden darf.

(3) Die Vorschriften der §§ 10 und 12 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Ausschluß

von der Ausgabe von Heimarbeit einer Kündigung oder Entlassung gleichzuhalten ist.

(4) Über die Vorschrift des Abs. 3 hinaus dürfen Heimarbeiterinnen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung mit Ausnahme jener Zeiträume, während deren die Ausgabe von Heimarbeit auf Grund der Beschäftigungsverbote nach diesem Bundesgesetz untersagt ist, bei der Ausgabe von Heimarbeit im Vergleich zu den anderen Heimarbeiterinnen des gleichen Auftraggebers nicht benachteiligt werden. Die Bestimmung des § 10 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Heimarbeiterinnen, die entgegen der Vorschrift des Abs. 4 bei der Ausgabe von Heimarbeit benachteiligt worden sind, können auf Leistung des dadurch entgangenen Entgelts klagen. Der Berechnung des entgangenen Entgelts ist das Entgelt zugrunde zu legen, das die Heimarbeiterin in den letzten dreizehn Wochen vor Eintritt der Benachteiligung erzielt hat oder das ihr bei Bestehen eines Heimarbeitsgesamtvertrages oder eines Heimarbeitsstarifes gebührt hätte.

§ 30. Wer Heimarbeit vergibt, hat in den Ausgabe-, Ablieferungs- oder Auszahlungsräumen einen Abdruck dieses Bundesgesetzes an geeigneter, für die Heimarbeiterin leicht zugänglicher Stelle zur Einsichtnahme aufzulegen.

ABSCHNITT VI.

Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen.

Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungen.

§ 31. Die Ansprüche auf Leistungen nach den Vorschriften des § 26 können rechtswirksam nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Beschränkung übertragen, gepfändet oder verpfändet werden, daß diesem die Hälfte der Leistungen freibleiben muß.

Leistungen der Sozialversicherung.

§ 32. Dienstnehmerinnen, die in der nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geregelten Krankenversicherung versichert sind, haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Teiles des bezeichneten Bundesgesetzes Anspruch auf Hebammenbeistand, erforderlichenfalls ärztlichen Beistand, Heilmittel und Heilbehelfe, Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim), Wochengeld, Stillgeld und Entbindungsbeitrag. Dienstnehmerinnen, die in der nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, ge-

regelten Krankenversicherung versichert sind, haben nach Maßgabe der Bestimmungen des bezeichneten Bundesgesetzes Anspruch auf ärztliche (geburtsärztliche) Hilfe, Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und sonstigen Heilbehelfen, Hebammenbeistand und Wöchnerinnenunterstützung.

Ersatzleistung des Bundes.

§ 33. Der Bund hat den Krankenkassen den Aufwand an Sonderunterstützung (§ 26) zu ersetzen.

Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften.

§ 34. (1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

(2) Für die Durchführung der nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes der Arbeitsinspektion übertragenen Aufgaben und Befugnisse gelten die Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate gemäß §§ 4 Abs. 4 und 5, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3 und 29 Abs. 2 entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 35. Für die dem Arbeitsinspektionsgesetz 1956 unterliegenden Betriebe ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5 Abs. 5 und 9 Abs. 4 dann, wenn die Anlage einer Genehmigung bedarf, die Genehmigungsbehörde, ansonsten die Bezirksverwaltungsbehörde; ist jedoch die Genehmigungsbehörde eine im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig werdende Landesbehörde, so ist zuständige Behörde der Landeshauptmann. Für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist zuständige Behörde die Berghauptmannschaft, für die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, unterliegenden Betriebe das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, für die Privathaushalte die Bezirksverwaltungsbehörde.

Strafbestimmungen.

§ 36. (1) Dienstgeber und deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bergbau von der Berghauptmannschaft, mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen

bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht (Art. 20 Abs. 1 erster Satz des B.-VG. in der Fassung von 1929), in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, zu erstatten.

Weitergeltung von Vorschriften.

§ 37. Bestimmungen in Kollektivverträgen und Arbeitsordnungen, die den Dienstnehmerinnen vor und nach ihrer Entbindung einen weitergehenden Schutz als dieses Bundesgesetz gewähren, werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Übergangsvorschriften.

§ 38. Über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei den Arbeitsämtern anhängigen Anträge auf Zulassung einer Ausnahme vom Kündigungsverbot haben die Arbeitsämter nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu entscheiden.

Außerkraftsetzung von Vorschriften.

§ 39. Alle den Gegenstand dieses Bundesgesetzes betreffenden reichsrechtlichen Vorschriften treten außer Kraft. Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942, Deutsches RGBl. I S. 321, und die Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942, Deutsches RGBl. I S. 324.

Inkrafttreten und Vollziehung.

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. a bis d bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;

2. soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 17 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht,

soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt;

3. soweit dieses Bundesgesetz auf die in den Ziffern 1 und 2 nicht näher bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, und zwar jedes dieser Bundesministerien im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und den allenfalls sonst noch beteiligten Bundesministerien.

	Raab	
Schärf	Proksch	Drimmel
Thoma	Bock	Waldbrunner

77. Bundesgesetz vom 13. März 1957, mit dem das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

(Verfassungsbestimmung.)

(1) Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung sind in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Belangen Bundessache, in denen nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsgesetzlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 treten rückwirkend mit dem 2. September 1947 in Kraft.

ARTIKEL II.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 hat lit. d zu lauten:

„d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch diese Gesundheitsschädigungen die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopfer-

versorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 v. H. gemindert ist oder gemindert war, oder“

2. Im § 1 Abs. 2 haben lit. c und lit. e zu lauten:

- „c) eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes um mindestens 70 v. H. gemindert ist,
- e) der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung.“

3. Im § 1 haben die Abs. 3 bis 5 zu lauten:

„(3) Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- a) die Witwe (der Witwer), die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- b) eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und elternlose Geschwister nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben,

unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Personen zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat oder, wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Lebensunterhalt dieser Personen bestreiten müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu diesen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf Grund sittlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestreiten müßte,

- c) Eltern nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
 - d) eheliche Kinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.
- (4) Die im Abs. 1 bis 3 genannten Personen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt, wenn sie
- a) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind, oder

b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten; das gleiche gilt für Personen, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden und auf deren Eltern die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, oder

c) als Personen deutscher Sprachzugehörigkeit oder als deutsche Staatsbürger nach dem 6. März 1933 bis längstens 31. Dezember 1952 nach Österreich eingewandert sind und in der Folge die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, insoweit sie für die erlittenen Schäden (Abs. 1 oder 2) nachweislich nicht Ansprüche auf Entschädigungen gegenüber einem anderen Staat erworben haben, oder

d) ihre Ansprüche von unter lit. a bis c genannten Personen ableiten.

(5) Zeiten, in denen sich ein Opfer aus politischen Gründen im Sinne der Abs. 1 oder 2 im Ausland befunden hat, sind nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne der lit. b zu werten.“

4. Im § 1 erhält Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6.

5. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22, 49, 56 bis 59, 64 und 113 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

6. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Von Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist der Antrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, oder beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen.

(2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises können auch andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, soweit die Entscheidung über diese Ansprüche dem Landeshauptmann zusteht.“

7. Im § 4 haben die Abs. 1, 3 und 5 zu lauten:

„(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der

Landeshauptmann eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 lit. c oder d stattgegeben, so hat der Landeshauptmann einen „Opferausweis“ auszustellen; in dem Opferausweis sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung gründet, zu vermerken.

(5) Opfern der politischen Verfolgung, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 entsprechen, ist an Stelle eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e auszustellen, wenn im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmaße der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e erfolgte.“

8. Im § 6 haben die Ziffern 3 und 4 zu lauten:

„3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 9, vorletzter Satz, des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, werden hievon nicht berührt.

4. Die bevorzugte Vermittlung durch das Arbeitsamt an private Dienstgeber. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21.“

9. Im § 6 hat die Ziffer 7 zu entfallen.

10. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Gegenstand der Rentenfürsorge sind die Opferrente, die Hinterbliebenenrente und die Unterhaltsrente.

(2) Opferrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d oder e; sie ist in der Höhe der für Beschädigte nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes in Betracht kommenden Grundrenten zu bemessen.

(3) Hinterbliebenenrente gebührt den Inhabern einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b; sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die erwerbsunfähigen Witwen nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes gebührt. Elternpaare sowie Doppelwaisen erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente beziehungsweise der Rente für Doppelwaisen nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes.

(4) Opferrenten und Hinterbliebenenrenten (Abs. 2 und 3) sind im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsofper geltenden

Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaße der für die Kriegsofper vorgesehenen Vergütungen mit der Maßgabe zu leisten, daß diese Renten vom Ersten des Monates zu zahlen sind, in dem der Antrag auf Leistung der Opferrente oder Hinterbliebenenrente gestellt wurde.

(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaße zu leisten, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten oder von anderen zur Unterhaltsleistung gesetzlich heranzuziehenden Personen zu erhalten. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer 770 S, vom 1. Jänner 1958 an 860 S; sie erhöht sich bei einer auf im § 1 Abs. 1 lit. c angeführten Ursachen zurückgehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. auf 925 S,

vom 1. Jänner 1958 an auf 1015 S,

von mindestens 70 v. H. auf 1000 S,

vom 1. Jänner 1958 an auf 1090 S und von mindestens 90 v. H. auf 1100 S,

vom 1. Jänner 1958 an auf 1190 S,

wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 v. H. beträgt oder bei Frauen das 55., bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet ist,

b) anspruchsberechtigte Witwen (Witwer) und Lebensgefährtinnen (Lebensgefährten), die für mindestens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen haben oder in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 v. H. gemindert sind, 865 S, vom 1. Jänner 1958 an 925 S, wobei die Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 75 v. H. gleichkommt,

c) Elternpaare 935 S, vom 1. Jänner 1958 an 1025 S, männliche Empfänger einer Elternrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 v. H. gemindert ist, 935 S, vom 1. Jänner 1958 an 1025 S, sonst 770 S, vom 1. Jänner 1958 an 860 S,

d) weibliche Empfänger von Elternrenten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 75 v. H. gemindert ist, 865 S, vom 1. Jänner 1958 an 925 S,

e) die übrigen Hinterbliebenen nach § 1 Abs. 3 lit. a oder b 700 S, vom 1. Jänner 1958 an 760 S.

(6) Eine Unterhaltsrente erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist,

a) Witwen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente ent-

sprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, in der Höhe von 865 S, vom 1. Jänner 1958 an 925 S monatlich, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 5 lit. b vorliegen, sonst 700 S, vom 1. Jänner 1958 an 760 S monatlich,

- b) Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor ihrem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gestanden sind, in der Höhe von 700 S, vom 1. Jänner 1958 an 760 S monatlich.

(7) Witwen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor ihrem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. gestanden sind, kann im Falle des Bedürfnisses eine Beihilfe im Höchstausmaß von zwei Dritteln der nach Abs. 6 lit. a beziehungsweise lit. b gebührenden Unterhaltsrente gewährt werden; ein Bedürfnis ist als gegeben anzunehmen, wenn und insoweit das Einkommen das Ausmaß dieser Unterhaltsrente nicht erreicht.

(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente und der Beihilfen gelten im übrigen die Vorschriften des Abs. 4 sinngemäß.

(9) Für im gemeinsamen Haushalt lebende Hinterbliebene nach demselben Opfer gebührt nur eine Unterhaltsrente (Beihilfe). Diese ist an jenen Haushaltsangehörigen flüssigzumachen, bei dem die volle Gewähr für eine widmungsgemäße Verwendung der Unterhaltsrente gegeben ist. Dieser Empfangsberechtigte ist nach Feststellung der maßgebenden Umstände im Bescheide über die Zuerkennung der Unterhaltsrente zu bestimmen. Sind eheliche oder uneheliche Kinder, Stiefkinder oder Enkel wegen einer Schul- oder Berufsausbildung gezwungen, während des überwiegenden Teiles des Jahres außerhalb des gemeinsamen Haushaltes zu leben, so kann ihnen für die Dauer einer solchen Schul- oder Berufsausbildung eine eigene Unterhaltsrente (Beihilfe) zuerkannt werden, sofern ihr Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist.

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin), die über kein eigenes Einkommen in der Höhe von mindestens 600 S monatlich verfügt, eine Frauenzulage in der Höhe von 60 S monatlich zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten. Auf diese Leistungen sind Familienzulagen der gleichen Art, auf die Opfer auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung Anspruch haben, anzurechnen.

(11) Haben Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage keinen Anspruch auf Unterhaltsrente, dann finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 Abs. 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(12) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf eine alljährlich im Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diesen Monat gebührenden Rentenfürsorgeleistungen einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge.

(13) Auf die Unterhaltsrente ist jedes Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsopferversorgungsgesetzes anzurechnen; zum Einkommen zählen auch 30 v. H. des Einkommens des Lebensgefährten. Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen, wenn der Anspruchsberechtigte eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 75 v. H. aufweist oder wenn bei Frauen das 55., bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet ist.

(14) Von der Rentenfürsorge nach diesem Bundesgesetz sind Personen ausgenommen, die Leistungen aus dem auf Grund des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Fonds erhalten haben.“

11. Nach § 11 sind die folgenden §§ 11 a und 11 b einzufügen:

„Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen.

§ 11 a. (1) Inwieweit eine Pfändung der nach § 11 gebührenden Leistungen zulässig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch begrenzt werden. Jede dieser Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Versorgungsberechtigte mit Zustimmung des Landeshauptmannes seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

Rentenkommissionen.

§ 11 b. (1) Über Anträge auf Zuerkennung von Renten gemäß § 11 entscheidet der Landeshauptmann nach Anhören einer beim Amt der Landesregierung gebildeten Rentenkommission.

(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs vorzuschlagen. Das vierte Mitglied und dessen Stellvertreter haben dem Kreis der Abstammungsverfolgten anzugehören.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung von Mitgliedern (Stellvertretern), die auf Vorschlag der politischen Parteien bestellt wurden, bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.

(4) Den Vorsitzenden der Rentenkommission bestimmt der Landeshauptmann aus den auf Vorschlag der Landesregierung bestellten Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Rentenkommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

12. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Den Inhabern einer Amtsbescheinigung, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen für ihre Person alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte zu gewähren.

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für das Sterbegeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hiebei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die im Besitz einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rente gemäß § 11 Abs. 5 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung für Familienangehörige des Opfers die im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige (§ 123 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Familiengeld gewähren.

(4) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) auf Ansuchen den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Träger der Krankenversicherung hinaus bewilligen, wenn nach ärztlichen Befunden und Gutachten, die vor Durchführung der Heilfürsorgemaßnahmen erstellt worden sind, anzunehmen ist, daß durch diese das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann.

(5) Die von den Trägern der Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährten Leistungen werden, soweit sie über die Leistungen hinausgehen, die der Versicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu erbringen hatte, aus Bundesmitteln ersetzt. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

13. Im § 13 haben der Abs. 1 und im Abs. 2 die Absatzbezeichnung zu entfallen.

14. Im § 13 hat die Ziffer 3 zu lauten:

„3. Bevorzugung bei Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld in allen öffentlichen Schulen,“

15. § 13 a hat zu lauten:

„§ 13 a. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten für die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität erlittene gerichtliche oder polizeiliche Haft eine einmalige Entschädigung zur Abgeltung von wirtschaftlichen Nachteilen, die daraus entstanden sind.

(2) Den Hinterbliebenen nach Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises waren oder den Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gehabt hätten, steht der Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in nachstehender Reihenfolge zu:

a) der Witwe, sofern die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde; ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden geschieden oder ge-

trennt wurde. Ist eine solche anspruchsberechtigte Person nicht vorhanden, so steht der Anspruch der Lebensgefährtin zu, sofern die Lebensgemeinschaft vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Die genannten Personen müssen den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 lit. a, b oder c entsprechen;

- b) den Kindern (ehelichen, unehelichen und Adoptivkindern), deren Lebensunterhalt vom Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme oder der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten wurde oder hätte bestritten werden müssen, wenn das Opfer nicht im Zusammenhang mit unmittelbaren oder mittelbaren Verfolgungshandlungen hiezu außerstande gesetzt worden wäre; Kinder, die während der Haft des Opfers geboren worden sind, stehen den oben genannten Kindern gleich.

(3) Kommen anspruchsberechtigte Personen im Sinne des Abs. 2 nicht in Betracht, kann hinterbliebenen Eltern oder Geschwistern eine Haftentschädigung zuerkannt werden, wenn sie mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftnahme im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, von ihm zum überwiegenden Teil erhalten wurden und eine soziale Bedürftigkeit gegeben ist. Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushaltes ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn dieser im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes aufgegeben wurde. Der überwiegenden Unterhaltsleistung eines Opfers (Kindes) ist die überwiegende Unterhaltsleistung durch mehrere Opfer (Kinder) gleichgesetzt. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte monatliche Nettoeinkommen die Höhe der in Betracht kommenden Rentenleistungen (§ 11) nicht übersteigt.

(4) Eine Mitschuld an der Haft des Opfers schließt eine Anspruchsberechtigung aus.

(5) Als Entschädigung gebührt dem Opfer für jeden nachweislich in der Haft verbrachten Kalendermonat ein Betrag von 431'20 S. Mehrere Haftzeiten sind zusammenzuziehen, angefangene Monate gelten als volle Monate.

(6) Hinterbliebenen gebührt die Hälfte der im Abs. 5 vorgesehenen Entschädigung. Kindern (Abs. 2 lit. b), deren beide Elternteile in Haft waren, gebührt für zeitlich zusammenfallende Haftmonate der Eltern eine Entschädigung in der Höhe von je 616 S. Hinterbliebenen steht Entschädigung nur nach einem einzigen Opfer zu; mehrere Hinterbliebene (Abs. 2 lit. b oder Abs. 3) sind zur ungeteilten Hand (§§ 892, 893 ABGB.) anspruchsberechtigt und können die Entschädigung untereinander zu gleichen Teilen fordern.

(7) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach Abs. 1 und 2 gebührt eine Entschädigung von 616 S für jeden Monat einer zeitlich zusammenfallenden Haft.

(8) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn das Opfer oder ein anderer Hinterbliebener die Entschädigung erhalten hat.“

16. § 13 b hat zu lauten:

„§ 13 b. Opfern, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, werden Kosten, die im Zusammenhang mit einer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität verhängten Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder von der NSDAP vorgeschrieben wurden, bei Nachweis der Zahlung ersetzt. Derartige Auslagen werden, falls das Opfer nicht mehr am Leben ist, demjenigen ersetzt, der in der Lage ist, den Nachweis über die von ihm geleistete Zahlung der Kosten zu erbringen.“

17. § 13 c hat zu lauten:

„§ 13 c. (1) Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind, wenn sie im übrigen dem Kreis der im § 1 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Opfer zuzuzählen sind, auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen zu gewähren; die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Opfern, die nach dem 13. März 1928 geboren wurden und am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besaßen, sind auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen zu gewähren, wenn ihre Eltern den Voraussetzungen des Abs. 1 hinsichtlich der Staatsbürgerschaft oder des Wohnsitzes entsprechen.

(3) Hinterbliebenen nach den im Abs. 1 genannten Opfern sind auf Antrag die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen in nachstehender Reihenfolge zu gewähren:

- a) der Witwe, sofern die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde; ist eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden, steht die Entschädigung jener Frau zu, die im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden geschieden oder getrennt wurde. Ist eine solche anspruchsberechtigte Person nicht vorhanden, so steht der Anspruch der Lebensgefährtin zu, sofern die Lebensgemeinschaft vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde. Die genannten Personen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als 10 Jahre ununter-

brochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten;

- b) Kindern, auf welche die Bestimmungen des § 13 a Abs. 2 lit. b zutreffen.“

18. § 13 d hat zu lauten:

„§ 13 d. (1) Ansprüche nach den §§ 13 a und 13 b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen; soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2.

(2) Ansprüche nach § 13 c sowie von im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürgern sind bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich die Anspruchswerber ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben oder beim Amt der Wiener Landesregierung geltend zu machen. Die Anspruchswerber haben alle verfügbaren Nachweise für die Anspruchsberechtigung dem Antrag anzuschließen, in Ermangelung dieser Nachweise die für die Feststellung der Anspruchsberechtigung maßgeblichen Tatsachen bekanntzugeben und die in Betracht kommenden Beweismittel anzubieten.

(3) Über Ansprüche nach Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann von Wien.

(4) Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 3 und über Anträge nach § 13 a Abs. 3 entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17).“

19. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt

- a) bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) bei hinterbliebenen Ehegatten beziehungsweise Lebensgefährten im Falle der Verhehlung oder der Begründung einer Lebensgemeinschaft;
- c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 4) ist nicht gegeben, wenn der Anspruchswerber wegen eines strafgesetzlich zu ahndenden Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde, die Verurteilung im Zeitpunkt der Anspruchswerbung nicht getilgt ist und nach der Natur des

strafbaren Tatbestandes eine mißbräuchliche Ausnutzung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes anzunehmen ist; das gleiche gilt, wenn sein Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich im Widerspruch steht oder stand.

(3) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung wird bei Eintreten von im Abs. 2 erwähnten Umständen sowie bei mißbräuchlicher Verwendung der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises verwirkt.

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigung (Abs. 3) spricht der Landeshauptmann nach Anhören der Rentenkommission (§ 11 b) mit Bescheid aus; gleichzeitig ist die Amtsbescheinigung (der Opferausweis) für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(5) Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) aberkannt werden, wenn auf Grund einer amtlichen Überprüfung festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt der Zuerkennung der Anspruchsberechtigung im Abs. 2 erwähnte Umstände vorlagen, die der Anspruchswerber bei der Anspruchswerbung verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat.

(6) Der Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) dann aberkannt oder gemindert werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen oder nicht rechtzeitig angezeigt wurden, die für die Einstellung oder Bemessung der Rente von bestimmendem Einfluß sind.“

20. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

21. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird eine Opferfürsorgekommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission und die erforderlichen Stellvertreter werden von der Bundesregierung bestellt. Die Opferfürsorgekommission hat die Aufgabe, das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten.

(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für

- a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;
- b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 die Bundesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs. Ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter sind aus dem Personenkreis der nach § 1 anerkannten Abstammungsverfolgten zu bestellen.
- (3) Die Bundesregierung kann Mitglieder (Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission ihrer Funktion entheben; zur Enthebung der auf Grund des Abs. 2 lit. b bestellten Mitglieder (Stellvertreter) bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei.
- (4) Den Vorsitz in der Opferfürsorgekommission führt eines der auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellten Mitglieder.
- (5) Die Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

ARTIKEL III.

- (1) Die nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Bescheide gelten, insoweit durch Art. II die Zuständigkeit zur Erlassung der Bescheide abgeändert wird, als gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassen.
- (2) Ergibt sich bei Durchführung des Art. II Z. 10 bei sonst unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eine Minderung in der Höhe des Rentenbezuges, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich weiter zu leisten.
- (3) Die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Opferfürsorgekommission (§ 17) oder einer Rentenkommission (§ 11 b) als Mitglieder (Stellvertreter) angehörenden Personen verbleiben bis zu einer allfälligen Abberufung in ihrer Funktion.

ARTIKEL IV.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. II Z. 10 und Z. 13 mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft; die Bestimmungen des Art. II Z. 10 und Z. 13 treten am 1. Juli 1957 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes werden
- a) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 14 das Bundesministerium für Unterricht,
- b) hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 d Abs. 4 in der Fassung des Art. II Z. 18 dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Ein-

vernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,

- c) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I und des Art. II Z. 21 die Bundesregierung,
- d) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Raab	
Schärf	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Thoma
Bock	Waldbrunner	Graf Figl

78. Bundesgesetz vom 13. März 1957, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrenten monatlich in Schilling
1	von 6.000 K bis 20.000 K	220
2	von mehr als 20.000 K bis 25.000 K	240
3	von mehr als 25.000 K bis 30.000 K	270
4	von mehr als 30.000 K bis 40.000 K	290
5	von mehr als 40.000 K bis 50.000 K	320
6	von mehr als 50.000 K bis 60.000 K	350
7	von mehr als 60.000 K bis 80.000 K	390
8	von mehr als 80.000 K bis 100.000 K	440
9	von mehr als 100.000 K	540.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die auf Grund der Kleinrentnergesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 193, festgesetzte Einkommensfreigrenze erhöht sich auf 650 S monatlich. Die seit 1. Jänner 1955 eingetretenen Erhöhungen von Versorgungsgenüssen und versorgungsähnlichen Leistungen bleiben bei der Ermittlung des Einkommens bis zu einem Betrag von 300 S monatlich außer Betracht.“

3. § 7 hat zu lauten:

„Die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten sowie die Kosten der Zustellung der Leistungen der Kleinrentnerentschädigung trägt der Bund.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 7 in der Fassung des Artikels I im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf Raab
 Proksch Bock

79. Bundesgesetz vom 13. März 1957, womit das Kraftfahrgesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (Kraftfahrgesetz-Novelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kraftfahrgesetz 1955, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Kraftfahrgesetz-Novelle 1956, BGBl. Nr. 272, wird abgeändert wie folgt:

Im § 112 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der § 56 tritt am 1. April 1958 in Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf Raab
 Proksch Bock

80. Bundesgesetz vom 13. März 1957, mit dem das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 1 hat zu lauten:

„**Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion.**

§ 1. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer (Lehrlinge) obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat:

1. a) bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957, unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben,
- b) bei den für den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen erforderlichen

Hilfseinrichtungen, wenn diese vom Eisenbahnunternehmen selbst betrieben werden, sowie bei allen Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen dienen und von diesen Unternehmen selbst ausgeführt werden,

- c) bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen, insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird;

2. bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe sowie bei allen Arbeiten, die von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie ausgeführt werden;

3. bei der Binnenschifffahrt

- a) hinsichtlich aller Schiffe, schwimmenden Anlagen und Geräte,
- b) hinsichtlich der überwiegend der Binnenschifffahrt dienenden Anlagen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe, ausgenommen Werften, die nicht nur für ein Schiffsfahrtsunternehmen arbeiten,
- c) hinsichtlich der von Schiffsfahrtsunternehmen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten, wenn diese Arbeiten nicht in Werften durchgeführt werden, die gemäß lit. b nicht in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen;

4. bei der Luftfahrt

- a) auf allen Luftfahrzeugen,
- b) in den der Luftfahrt dienenden Betrieben einschließlich von Hilfsbetrieben, insbesondere von Kraftfahrbetrieben, insoweit die Dienstnehmer dieser Betriebe bei Ausübung ihrer Tätigkeit den auf Luftfahrtgeländen eigentümlichen Gefahren unmittelbar ausgesetzt sind,
- c) hinsichtlich der von Unternehmen, die der Luftfahrt dienen, auf Luftfahrtgeländen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten.“

2. Dem § 2, dessen bisherige Bestimmungen die Bezeichnung Abs. 1 erhalten, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Betriebe, Anlagen und Verkehrsmittel der Gebietskörperschaften unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 gegeben sind.“

3. Im § 3 Abs. 1 sind nach den Worten „durch seine“ die Worte „hiezum ermächtigten“ einzufügen.

4. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei einer Besichtigung hat der Verkehrs-Arbeitsinspektor den Leiter des Betriebes (der

Dienststelle) oder seinen Beauftragten von seiner Anwesenheit in Kenntnis zu setzen und sich auf Verlangen durch einen vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.“

5. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Verständigung des Leiters des Betriebes (der Dienststelle) oder seines Beauftragten kann unterbleiben, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.“

6. Der bisherige Abs. 4 des § 5 wird Abs. 5.

7. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Kosten, die dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, durch die Entsendung von Amtsorganen zu den mündlichen Verhandlungen gemäß Abs. 1 erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden als Barauslagen im Sinne der §§ 76 Abs. 1 und 77 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172/1950, zu behandeln.“

8. Der § 14, dessen bisherige Bestimmungen die Bezeichnung Abs. 2 erhalten, wird durch folgende Abs. 1 und 3 ergänzt:

„(1) Alle Behörden und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer haben das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, alle Anfragen des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, unverzüglich zu erledigen.“

„(3) Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall in Betrieben, auf die

dieses Bundesgesetz Anwendung findet, dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, unverzüglich anzuzeigen.“

9. Im § 17 sind die Worte „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ durch die Worte „Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“ zu ersetzen.

10. Dem § 18, dessen bisherige Bestimmungen die Bezeichnung Abs. 1 erhalten, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Leiter des Betriebes (der Dienststelle) noch seinem Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.“

11. Im § 24 sind die Worte „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ durch die Worte „Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“ zu ersetzen.

Artikel II.

Soweit im Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, der Ausdruck „Verkehrs-Arbeitsinspektorat“ verwendet wird, haben an dessen Stelle die Worte „Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat,“ zu treten.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, hinsichtlich des § 14 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Raab

Schärt

Waldbrunner

Helmer